

Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel

34. Jahrgang Nr. 37 vom 15.09.2006

Bürgersprechtag

Bürgermeister Alexander Büttner und sein allgemeiner Vertreter Hans Orth halten regelmäßig

**jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr**

einen Bürgersprechtag ab. Während dieser Zeit hat der Bürger die Möglichkeit, seine Probleme dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter **persönlich** oder **telefonisch** vorzutragen.

Anmeldungen und Terminabsprachen werden erbeten an das Vorzimmer von Bürgermeister Büttner, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19 -
☎ 02253/505-101 (Frau Lohmar)

oder

an das Vorzimmer von Herrn Orth, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 14 -
☎ 02253/505-104 (Frau Henz).

Die Volkshochschule Bad Münstereifel informiert!

In folgenden Fachbereichen sind noch Plätze frei:

Sprachen

- Deutsch für Ausländer am Vormittag

Arbeit – Beruf

- MS–Excel für Windows

Ihre Ansprechpartner:

H. Zimmermann; (02253) 505-143
h.zimmermann@bad-muenstereifel.de

R. Kirchner; (02253) 505-142
r.kirchner@bad-muenstereifel.de

Anmeldungen können persönlich bei der Geschäftsstelle Marktstraße 15, Zimmer 123, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, erfolgen.

Stellplatz zu vermieten

Die Stadt Bad Münstereifel vermietet ab sofort einen Stellplatz im Parkdeck des St. Michael-Gymnasiums.

Der Stellplatz ist nutzbar in der Zeit von montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 7.00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien ganztägig.

Anfragen/Bewerbungen sind zu richten an:

Stadt Bad Münstereifel

- Liegenschaftsverwaltung -

Marktstr.11, Zimmer 22, Bad Münstereifel

Tel.: 02253/505-193 – Herr Malburg -

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 16. September 2006 wird

Maria Elisabeth Wimmer 77 Jahre

Markt 1, Bad Münstereifel



Herzlichen Glückwunsch

Am 15.09.2006 begehen die Eheleute Elisabeth und Matthias Breuer, wohnhaft in Bad Münstereifel-Eicherscheid, Triftweg 11, das Fest der **Goldenen Hochzeit**.

Aus diesem Anlass überbringt der stellvertretende Bürgermeister Johannes Brühl dem Jubelpaar die Glückwünsche der Stadt Bad Münstereifel.

Dringender Aufruf an Halterinnen und Halter von Hunden

Verstärkt macht sich in letzter Zeit wiederum die Unsitte einiger HundehalterInnen breit, den Hund morgens oder abends unbeaufsichtigt rauszulassen, damit er sein „Geschäft“ erledigt und „Frauchen oder Herrchen“, insbesondere bei „Hundewetter“ einen Weg gespart hat.

Dieses Verhalten ist, man kann es leider nur so drastisch ausdrücken, in höchstem Maße rücksichtslos, sowohl gegenüber anderen Grundstückseigentümern, als auch gegenüber Passanten, die diesen freilaufenden Hunden begegnen und sich unzumutbar belästigt fühlen.

Die Hunde setzen ihre mehr oder weniger großen Hinterlassenschaften zum Ärger von Fußgängern entweder auf öffentlichen Flächen (...was kann man sich doch ärgern, wenn man in die Hundesch... getreten hat!!) oder zum Ärger von Grundstückseigentümern auf deren Grundstücke (...wie hundeehend kann es einem werden, wenn man mit dem Rasenmäher über den Hundehaufen fährt!!).

Sowohl das eine (unbeaufsichtigtes Umherlaufen) als auch das andere (Verschmutzung öffentlicher Flächen) ist eine mit Geldbuße bewehrte Ordnungswidrigkeit.

Ohne die Mithilfe, sprich Ordnungswidrigkeitenanzeige, der Bürgerinnen und Bürger ist es jedoch schwierig, das ordnungswidrige und rücksichtslose Handeln dieser HundehalterInnen zu ahnden.

Nur durch konsequente Anzeigen und ebenso konsequentes Handeln des Ordnungsamtes kann eine Besserung erzielt werden! Eine Zurückhaltung „des lieben Friedens willen“ ist nicht angebracht, da die betreffenden HundehalterInnen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht akzeptieren.

In diesen Fällen hilft leider sehr oft nur die Anzeige und eine nicht zu geringe Geldbuße!

Eine ebenso rücksichtslose Hundehaltung besteht in dem Ausführen der Hunde vom PKW aus. In diesem Falle fährt die Halterin oder der Halter mit dem PKW zumeist gesperrte Wirtschaftswege und der Hund läuft unbeaufsichtigt hinterher. Dies verstößt gegen die Straßenverkehrsordnung und kann ebenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden.

Darum der Appell an alle HundehalterInnen:

Beachten Sie bitte das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und lassen Sie Ihren Hund nicht unbeaufsichtigt „Gassi“ gehen!

Schaffen Sie bitte Ihrem Hund, zum Beispiel durch die Einfriedung des Grundstückes, eine Auslauffläche, damit er sein „Geschäft“ auf eigenem Grundstück erledigen kann!

In unserer weitläufigen und herrlichen Landschaft gibt es außerhalb der bebauten Ortsteile genügend Auslaufflächen, auf denen der Hund kontrolliert ausgeführt werden kann!

Innerorts besteht eine grundsätzliche Anleinplicht für große (ab 40 cm Stockmaß und ab 20 Kilo Gewicht) und gefährliche Hunde!

Haben Sie Fragen zu diesem Thema, dann wenden Sie sich bitte an Frau Schumacher vom Ordnungsamt, Tel. 02253/505-234.

Hinweise zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Nach dem Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen behandelt, gelagert und abgelagert werden. Von dieser Grundregel kann die zuständige Behörde, dies ist in vorliegendem Falle die Stadt Bad Münstereifel Der Bürgermeister, unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Stadt Bad Münstereifel hat durch Allgemeinverfügung vom 19.11.2003 eine Ausnahmegenehmigung als ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet erlassen.

Auf den wesentlichen Inhalt dieser Verfügung wird nachfolgend erneut hingewiesen:

Im Stadtgebiet Bad Münstereifel dürfen pflanzliche Abfälle jeweils in der Zeit vom **01.10** eines Jahres bis zum **15.04.** des darauffolgenden Jahres jeweils **mittwochs** und **freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr** sowie **samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr** auf dem eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstück verbrannt werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt **nicht** für

- den Bereich des Kurgebietes
- Schlagabraum oder sonstige pflanzliche Abfälle aus forstlicher Herkunft,
- landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Stroh, Heu, Kartoffellaub oder ähnliches),
- erwerbsgärtnerische Produktionsrückstände sowie
- im Rahmen von garten- und landschaftsbaugewerblich anfallende pflanzliche Abfälle.

Auflagen für das Verbrennen von Kleinmengen bis zu 2 m³:

1. Es dürfen nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Hierunter fällt Strauch-, Baum-, Ast- und Heckenschnitt. Das Verbrennen von Unkräutern und Kartoffellaubresten aus Kleingärten ist ebenfalls zulässig. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöl, Mineralölprodukte und andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
2. Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort sind zu vermeiden. Hierzu sind entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten.
4. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann durch die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen (Nachbarschaft) herbeizuführen.
5. Das Feuer ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggf. so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Verbrennungsrückstände sind möglichst in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
8. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Grünabfall Unterschlupf gesucht haben. Alternativ ist vor Beginn der Verbrennung der Grünabfall umzuschichten.

Zusätzliche Auflagen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Landschaftspflege (mehr als 2 m³):

1. Die Abfälle müssen zu kleinen Haufen zusammengefasst sein, um den Verbrennungsvorgang innerhalb von 2 Stunden abschließen zu können.
2. Der Grünabfall (Schlagabraum) muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 Meter nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a. 200 Meter von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c. 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d. 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.
4. Die Haufen müssen von einem 15 Meter breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
5. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
6. Vor dem Verbrennen ist die Feuerwehrleitstelle des Kreises Euskirchen zu informieren.

Verbraucherzentrale schnürt Sparpaket gegen steigende Strompreise

Rund 4.000 Kilowattstunden Strom verbraucht ein durchschnittlicher Haushalt fürs „Füttern“ von Fernseher, Kühlschrank & Co. Und die Preissteigerungen für den Saft aus der Steckdose lassen manche Haushaltskasse unter Strom stehen. „Dabei sind schon mit wenigen Verhaltensänderungen im Jahr um die 100 Euro Ersparnis drin“, rechnet Monika Jenke, Leiterin der Verbraucherzentrale in Euskirchen vor, „so schlägt allein der Stand-by-Stromverbrauch von Unterhaltungselektronik und Informationstechnik in einem Vierpersonenhaushalt mit fast 85 Euro für nichts zu Buche.“

In der Verbraucherzentrale in Euskirchen, Wilhelmstraße 37, können Interessierte – nach Voranmeldung – vierzehn Tage lang **Strommessgeräte** ausleihen, um damit den Stromfressern in ihrem Haushalt auf die Spur zu kommen. Ein hilfreicher Begleiter zum sanften Umgang mit Energie ist dabei die **Broschüre „99 Wege Strom zu sparen“**, die kostenfrei erhältlich ist. Und in der **Energieberatung** gibt es für 5 Euro individuelle Tipps und Hilfestellungen rund ums Energie- und Stromsparen.

In einem **Vortrag** des Energieberaters am 21.09.2006 um 19 Uhr in der Beratungsstelle gibt es viele Tipps und Anleitungen für's häusliche Stromspar-Paket. Es wird um eine Anmeldung unter Tel. 02251/52395 gebeten.

Am 27.09.06 dreht sich von 10 -13 Uhr bei einem **Infostand** der Verbraucherzentrale am Gardebrunnen in Euskirchen alles um heimliche Stromdiebe in den eigenen vier Wänden. Bei einem Stromsparquiz können Interessierte dann ihren Spürsinn für unnötigen Energieverbrauch testen.

Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Amt 13, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90,- €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Hauptamt, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.

eifelbad

Das Familien-Spaßbad!

Öffnungszeiten

Ganzjährig

montags 12.00 - 22.00 Uhr
dienstags - freitags 11.30 - 22.00 Uhr

1. November bis 14. März

samstags 10.00 - 19.00 Uhr
sonn- und feiertags 09.00 - 19.00 Uhr

15. März bis 31. Oktober

samstags 10.00 - 20.00 Uhr
sonn- und feiertags 09.00 - 20.00 Uhr

Seniorenswimmen

montags 11.00 - 12.00 Uhr

*Während der Ferien in NRW ist an allen
Werktagen ab 9.30 Uhr geöffnet!*

eifelbad

Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Tel. 02253-542450



www.eifelbad.com

Öffentliche Bekanntmachung

16. Satzung vom 05.09.2006

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.4.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) i. V. m. der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 29.08.2006 die folgende 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„ Der Anschlussbeitrag beträgt 2,80 € pro qm der nach Abs. 1 – 4 ermittelten Grundstücksflächen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 29.08.2006 beschlossene 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 05.09.2006

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Presse-Mitteilung

Düsseldorf, 12.09.2006

50 Jahre Radioteleskop auf dem Stockert – 20 Jahre NRW-Stiftung Natur · Heimat · Kultur

Astroteiler hautnah: Tag der offenen Tür am 17. September

(Bad Münstereifel.) Mit ihm begann in Deutschland die radioastronomische Erforschung des Weltalls: Der „Astroteiler“ auf dem Stockert zwischen Bad Münstereifel und Eschweiler feiert am kommenden Sonntag sein 50-jähriges Bestehen. Zugleich wird auch sein Eigentümer, die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, 20 Jahre jung. Der Förderverein Astroteiler Stockert e.V. und die NRW-Stiftung veranstalten deshalb gemeinsam einen besonderen Tag der offenen Tür: Von 11.00 bis 18.00 Uhr sind Messstation und Parabolantenne bei kostenlosen Führungen zugänglich.

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm verbindet Wissenschaft, Technik und Kunst: Astronom und Künstler Michael Geffert von der Bonner Universitäts-Sternwarte zeigt in einer Ausstellung Grafiken zum Thema „Stockert 50“. Film- und Video-Sequenzen aus der Geschichte des Peilers sind im „Astro-Kino“ zu sehen. Zwischen 11.00 und 15.00 Uhr wird der Mond mit Radiotechnik angefunkelt. Bei gutem Wetter erleben Besucher eine Space Night mit optischen Teleskopen. Im Peiler informieren die Forschungsgesellschaft für Angewandte Naturwissenschaften (FGAN) und das Max-Planck-Institut Bonn-Effelsberg über ihre Arbeit. Die NRW-Stiftung Natur · Heimat · Kultur präsentiert sich mit einem eigenen Info-Stand aus Anlass ihres 20-jährigen Gründungsjubiläums. Live-Musik, Kuchen und Getränke runden den Tag der offenen Tür ab. Zwischen 14.00 und 14.30 Uhr sprechen Professor Wolfgang Schumacher, Vizepräsident der NRW-Stiftung, und Diplom-Physiker Hans Günter Girnstein.

Das Radioteleskop auf dem Stockert wurde 1956 als eine der ersten Großforschungseinrichtungen der jungen Bundesrepublik im Beisein der Alliierten feierlich eröffnet. Seitdem ist die Station mit ihrer 25 Meter großen Parabolantenne eine weithin sichtbare Landmarke in der Nordeifel. Seit 1996 steht der „Astroteiler“ unter Denkmalschutz. Im Juni 2005 erwarb die NRW-Stiftung die gesamte Anlage auf Anregung des Fördervereins Astroteiler Stockert. Derzeit werden Vorbereitungen getroffen für Korrosionsschutzarbeiten am Radarschirm und für die Herrichtung der Gebäude im Frühjahr 2007.